

V E R E I N S S A T Z U N G

für die Freiwillige Feuerwehr 1889 Seligenstadt e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr 1889 Seligenstadt e. V.“.
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Seligenstadt.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Seligenstadt 1889 e. V hat die Aufgabe
 - a) den Brand- und Katastrophenschutz sowie die technische Hilfeleistung zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Ehrenabteilung,
- c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- d) den Ehrenmitgliedern,
- e) den fördernden Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind solche Personen, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung der „Freiwilligen Feuerwehr Seligenstadt“ angehören.
- 2) Mitglieder der Ehrenabteilung sind solche Personen, die gemäß Ortssatzung der Ehrenabteilung der „Freiwilligen Feuerwehr Seligenstadt“ angehören.
- 3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind solche Personen, die gemäß Ortssatzung der Jugendfeuerwehr der „Freiwilligen Feuerwehr Seligenstadt“ angehören.
- 4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder bedürfen der Wahl durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 6) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme, die vom Vorstand schriftlich auszusprechen ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert.

Über den Ausschluß des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 4) In allen Fällen ist der/die Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- 5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- 3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung und zu einzelnen Tagesordnungspunkten müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag muß/müssen der/die zu behandelnde/n Tagesordnungspunkt/e bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vereinsvorstandes für die Amtszeit von 4 Jahren,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl der beiden Kassenprüfer/innen,
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,

- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Wahl des/der Wahlleiters/Wahlleiterin,
- j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die vierfache Anzahl der laut §11 vorgesehenen Vorstandsmitglieder an stimmberechtigten Mitgliedern anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung spätestens nach vier Wochen durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

- 2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall darüber, ob die Abstimmung geheim erfolgen soll.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind
- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung,
 - b) die Mitglieder der Ehrenabteilung,
 - c) die Ehrenmitglieder,
 - d) die fördernden Mitglieder.
- 5) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter/in geleitet.
- 6) Die nach § 11 dieser Satzung zu wählenden Personen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
- 7) Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen; falls aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist schriftlich und geheim zu wählen.
- 8) Bei Nachwahlen gelten diese nur bis zum Ablauf der normalen Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- 9) Die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 11) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zu Protokoll zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Rechner/in,
 - e) dem/der Pressewart/in,
 - f) dem/der Wehrführer/in kraft Amtes,
sofern er/sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehört,
 - g) dem/der stellvertretenden Wehrführer/in kraft Amtes,
sofern er/sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehört,
 - h) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in kraft Amtes,
sofern er/sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehört,
 - i) zwei Vertretern/Vertreterinnen der fördernden Mitglieder.
- 2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 3) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Inhalt ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr unterzeichnet wird.
- 4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 2) Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Vertretungsbefugt sind jeweils gemeinsam zwei Vorstandsmitglieder der in § 11, Abs. 1, Buchstabe a bis d) aufgeführten Personen. Eines der beiden Vorstandsmitglieder muß der/die Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung - die nicht nachzuweisen ist - der/die stellvertretende Vorsitzende sein.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- 1) Der/Die Rechner//in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er/Sie darf Auszahlungen nur nach Absprache mit dem/der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung mit dessen/deren Stellvertreter/in leisten.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Rechner/in gegenüber den Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen Rechnung.
- 5) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14

Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seinen bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Seligenstadt“ zu verwenden hat.

§ 15

Übergangsbestimmung

Die Neuwahl des Vereinsvorstandes (§ 11) findet erstmals in der Mitgliederversammlung des Jahres 1998 statt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.03.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.1996 außer Kraft.